

**Empfehlungen des GKV–Spitzenverbandes nach
§ 78 Abs. 2a SGB XI zu wohnumfeldverbessernden
Maßnahmen in der Fassung vom 27.09.2021**

Der GKV–Spitzenverband hat die Empfehlungen nach § 78 Abs. 2a SGB XI am
27.09.2021 beschlossen.

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
www.gkv-spitzenverband.de

Inhalt

Kapitel A – Allgemeiner Teil	3
Abschnitt I – Allgemeines	3
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	3
Leistungsumfang	4
Leistungsantrag und Genehmigung	5
Wohnraum/Haushalt	6
Kapitel B – Anforderungen an die Aufnahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen in das Verzeichnis	6
Kapitel C – strukturiertes Verzeichnis möglicher wohnumfeldverbessernder Maßnahmen	7
Kapitel D – Verfahren zur Aufnahme von Produkten und Maßnahmen in das Verzeichnis und zu deren Streichung	8
Abschnitt I – Aufnahmevoraussetzungen	8
D I.1 Antragsbefugnis	8
D I.2 Allgemeine Anforderungen an die Antragstellung und Nachweise	8
Pflegerische Nutzen	8
Datenschutz und Informationssicherheit	8
Allgemeine Sicherheits-, Qualitäts- und Funktionsanforderungen	9
Abschnitt II – Durchführung des Antragsverfahrens	9
Abschnitt III – Fristen für die Durchführung des Antragsverfahrens	10
Abschnitt IIII – Streichung von Maßnahmen aus dem Verzeichnis	10
Kapitel E – Fristen für eine turnusmäßige Prüfung und Fortschreibung des Verzeichnisses	11

Kapitel A – Allgemeiner Teil

Abschnitt I – Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband hat nach § 78 Absatz 2 a SGB XI eine Empfehlung zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien beschlossen. In dieser Empfehlung sind Maßnahmen in einem Verzeichnis gelistet, die als wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Betracht kommen. Dabei sind Aspekte digitaler Technologien und die Ergebnisse von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung neuer Wohnformen nach § 45f SGB XI einbezogen.

Digitale Technologien spielen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit verbundenen Alterung der Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Sie können vor allem im häuslichen Pflegebereich dazu beitragen, dass pflegebedürftige Personen auch langfristig in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben. Von den Innovationen der digitalen Technologien sollen auch die Versicherten der sozialen Pflegeversicherung profitieren können. Als wohnumfeldverbessernde Maßnahmen werden daher bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen auch digitale Technologien aufgeführt. Anbieter von digitalen Technologien zur Wohnumfeldverbesserung werden ausdrücklich aufgefordert, ihre Innovationen für das Verzeichnis anzumelden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Verzeichnis für diesen innovativen Bereich seine Funktion als Orientierungshilfe erfüllen kann.

In der Empfehlung ist das Verfahren zur Fortschreibung des Verzeichnisses von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien sowie das Antragsverfahren zur Aufnahme von Maßnahmen und Produkten in das Verzeichnis und deren Streichung geregelt. In diesem Zusammenhang berät der GKV-Spitzenverband auf Anfrage die Hersteller und Anbieter von neuartigen Produkten und Leistungen im Bereich der wohnumfeldverbessernden Maßnahmen über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sollen es Pflegebedürftigen gemäß § 3 Satz 1 SGB XI vorrangig ermöglichen, möglichst lange ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben in ihrer häuslichen Umgebung zu führen.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht beziehungsweise erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Es muss sich hierbei insofern um eine Maßnahme in der Wohnung des Pflegebedürftigen selbst handeln, zumindest aber um eine Maßnahme in dem Haushalt, in welchem Menschen mit

festgestellten Pflegebedarfen aufgenommen wurden und in denen sie gepflegt werden sollen.

Hierzu gehören

- Maßnahmen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des pflegebedürftigen Menschen bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendigerweise benötigt werden (zum Beispiel Treppenlifter, Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe),
- Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sind und damit der Gebäudesubstanz auf Dauer hinzugefügt werden (zum Beispiel Türverbreiterung, fest installierte Rampen, Erstellung von Wasseranschlüssen bei der Herstellung von hygienischen Einrichtungen, Austausch der Badewanne durch eine bodengleiche Dusche),
- technische Hilfen im Haushalt wie der Ein- und Umbau von eingebautem Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgestaltet wird (zum Beispiel motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken).

In dem beiliegenden Verzeichnis sind konkrete wohnumfeldverbessernde Maßnahmen gelistet, die als Leistung der Pflegeversicherung nach § 40 Absatz 4 SGB XI im Einzelfall in Betracht kommen können. Anhang II enthält einen Musterbogen für die Veröffentlichung der einzelnen Maßnahmen. Das Verzeichnis dient den Pflegekassen als Orientierung für die leistungsrechtlichen Entscheidungen. Es ist aber keine Positivliste.

Leistungsumfang

Nach § 40 Absatz 4 SGB XI können Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, wenn dadurch im Einzelfall

- die häusliche Pflege ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Von einer erheblichen Erleichterung der häuslichen Pflege wird ausgegangen, wenn damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindert wird. Eine Wiederherstellung einer möglichst selbständigen Lebensführung liegt vor, wenn die Abhängigkeit von personeller Hilfe verringert wird.

Die Zuschüsse dürfen einen Betrag von 4.000 Euro je Maßnahme nicht übersteigen. Leben mehrere Pflegebedürftige in einer Wohnung zusammen, können die Zuschüsse je Versicherten bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme betragen, wobei der Gesamtbetrag je Maßnahme auf 16.000 Euro begrenzt ist. Überschreiten die tatsächlichen Kosten der Maßnahme den von den Pflegekassen maximal zu gewährenden Zuschuss von 4.000 Euro, müssen die zusätzlichen Kosten von den Pflegebedürftigen selbst getragen werden. Der Zuschuss kann auch zur Abdeckung von Kosten für Durchführungshandlungen, Materialien, Arbeitslöhne und Gebühren verwendet werden.

Grundsätzlich werden verschiedene Einzelmaßnahmen der Wohnumfeldverbesserung im Sinne des § 40 Absatz 2 SGB XI als eine Maßnahme gewertet. Ein erneuter Zuschuss zur Wohnumfeldverbesserung ist möglich, wenn sich die Pflegesituation des Pflegebedürftigen nachweislich ändert.

Leistungsantrag und Genehmigung

Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen sollten vor Beginn der Maßnahme mit einem Kostenvoranschlag bei der Pflegekasse beantragt werden (siehe hierzu § 33 Absatz 1 SGB XI).

Der Medizinische Dienst oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter haben in ihren Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit auch Empfehlungen über die notwendige Versorgung mit technischen Pflegehilfsmitteln und baulichen Maßnahmen zur Anpassung des Wohnumfeldes auszusprechen. Die Empfehlungen im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gelten als Antrag auf Leistungsgewährung, sofern die Versicherten nichts Gegenteiliges erklären. Dasselbe gilt für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die im Rahmen der Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI angeregt werden.

Die Pflegekasse hat über den Antrag zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine Pflegefachkraft oder der Medizinische Dienst beteiligt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Kann die Pflegekasse diese Fristen nicht einhalten, hat sie dies dem Antragsteller unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die wohnumfeldverbessernde Maßnahme nach Ablauf der Frist von drei beziehungsweise fünf Wochen als genehmigt. Einzelheiten zur leistungsrechtlichen Prüfung ergeben sich aus dem gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI.

Wohnraum/Haushalt

Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung können sowohl in vorhandenem Wohnraum wie auch im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums für die häusliche Pflege gewährt werden. Voraussetzung ist, dass jede dieser Maßnahmen den individuellen Anforderungen der pflegebedürftigen Person entsprechen. Der Zuschuss kann nur für Wohnraum gewährt werden, der von Pflegebedürftigen als Lebensmittelpunkt angegeben wird. Ein Zuschuss für Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung in Alten-, Pflege- und anderen Wohneinrichtungen, die Leistungen der stationären Pflege nach § 71 Absatz 1 SGB XI oder vergleichbare Leistungen anbieten und den Wohnraum gewerbsmäßig an pflegebedürftige Personen vermieten, ist ausgeschlossen, da dort keine häusliche Pflege stattfindet.

Sofern der Antragstellende in einem Mietverhältnis steht, sind mietrechtliche Fragen in Verbindung mit den wohnumfeldverbessernden Maßnahmen in eigener Verantwortung zwischen Antragsteller und Vermieter zu regeln.

Im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums werden ausschließlich die Mehrkosten übernommen, die sich durch die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen ergeben (zum Beispiel Mehrkosten durch Einbau breiterer Türen, Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne). Die Mehrkosten erstrecken sich in der Regel auf die Materialkosten. Gegebenenfalls sind auch Durchführungskosten oder Mehrkosten des Arbeitslohns berücksichtigungsfähig, sofern diese Kosten eindeutig auf die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zurückzuführen sind.

Die Bewilligung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 Absatz 4 SGB XI schließt den Anspruch auf Hilfsmittel nach § 33 SGB V beziehungsweise Pflegehilfsmitteln nach § 40 Absatz 1 SGB XI nicht aus, wenn der Bedarf dadurch nicht bereits gedeckt wird. Zum Beispiel kann die Pflegekasse als wohnumfeldverbessernde Maßnahme den Einbau eines bodengleichen Zugangs zur Dusche erstatten, und die gesetzliche Krankenversicherung bei entsprechenden Voraussetzungen nach § 33 SGB V einen Duschsitz zur Verfügung stellen.

Kapitel B – Anforderungen an die Aufnahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen in das Verzeichnis

Um die Sicherheit und Funktionalität der wohnumfeldverbessernden Maßnahmen sicherzustellen ergeben sich bauliche, technische und sicherheitsrelevante Mindestanforderungen.

Ein wesentliches Versorgungsziel wohnumfeldverbessernder Maßnahmen ist die Barrierefreiheit. Insbesondere bei Bestandsbauten wird gegebenenfalls nur Barrierearmut erreicht werden können. In den DIN-Normen DIN 18040-2 sind bauliche Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen definiert. Hieran orientieren sich die Anforderungen für die Aufnahme der Maßnahmen in das Verzeichnis. Einzelheiten zur leistungsrechtlichen Prüfung ergeben sich aus

dem gemeinsamen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI.

Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, die digitale Komponenten beinhalten, müssen zudem die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gewährleisten. Die Vereinbarung zum Datenschutz ist zwischen dem Nutzer der wohnumfeldverbessernden Maßnahme und dem jeweiligen Anbieter zu schließen.

Weitere Anforderungen an die Maßnahme ergeben sich aus ihrer Funktionalität und Sicherheit für die Pflegebedürftigen und die sie unterstützenden Personen.

Kapitel C – strukturiertes Verzeichnis möglicher wohnumfeldverbessernder Maßnahmen

In dem Verzeichnis werden die wohnumfeldverbessernden Maßnahmen strukturiert nach

- Maßnahmenbereich (Bereich der Wohnung, zum Beispiel Eingangsbereich),
- Maßnahmenart (zum Beispiel Treppe),
- und Maßnahme (Einbau einer Rampe)

dargestellt. Die empfohlenen Maßnahmen sind den individuellen räumlichen Gegebenheiten der Pflegebedürftigen anzupassen, in welchen die anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen ihren Lebensmittelpunkt haben. Die Anforderungen an die jeweiligen Maßnahmen werden allgemein beschrieben. Eine Benennung von Herstellern bzw. Anbietern ist daher – im Unterschied zum Hilfsmittelverzeichnis – nicht vorgesehen.

Des Weiteren wird beispielhaft eine pflegerische Indikation aufgeführt, für die die jeweilige Maßnahme in Betracht kommen kann. Die Auflistung der pflegerischen Indikation bezieht sich auf den Regelfall und schließt eine Leistungsgewährung bei anderen Indikationen nicht aus. Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, die nicht im Verzeichnis beziehungsweise Empfehlungskatalog aufgelistet sind, werden dadurch nicht ausgeschlossen. Abzugrenzen sind diese Maßnahmen von reinen Modernisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die eine standardmäßige Ausführung des Wohnraums erreichen.

Im Verzeichnis wird jede gelistete Maßnahme beschrieben. Zusätzlich werden in der Beschreibung Hinweise formuliert. Die Hinweise beziehen sich auf die allgemeinen Anforderungen an die Maßnahmen zur Erfüllung der Barrierefreiheit und enthalten die entsprechenden DIN-Normen, welche die Produkte beziehungsweise die baulichen und technischen Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung erfüllen müssen.

Kapitel D – Verfahren zur Aufnahme von Produkten und Maßnahmen in das Verzeichnis und zu deren Streichung

Abschnitt I – Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme einer möglichen wohnumfeldverbessernden Maßnahme in das Verzeichnis setzt grundsätzlich eine Antragstellung voraus (siehe Anhang III). Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich in einem Onlineverfahren auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes. Dazu berät der GKV-Spitzenverband auf Anfrage über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Aufnahme in das Verzeichnis. Die Kontaktdaten sind dem Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes zu entnehmen.

D I.1 Antragsbefugnis

Einen Antrag zur Aufnahme von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen in das Verzeichnis kann sowohl von Personen als auch von Organisationen oder deren Bevollmächtigten gestellt werden, die Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung anbieten, erbauen oder vertreiben.

D I.2 Allgemeine Anforderungen an die Antragstellung und Nachweise

Zur Aufnahme von Maßnahmen in das Verzeichnis möglicher wohnumfeldverbessernder Maßnahmen nach SGB XI müssen folgende Nachweise erbracht werden:

Pflegerische Nutzen

Der pflegerische Nutzen der Maßnahme ist durch angemessene pflegerische Bewertungen in Anlehnung an den Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Basis von Fallserien/Anwendungsbeobachtungen/Studien unter Berücksichtigung der aktuellen pflegerischen Erkenntnisse nachzuweisen. Die angemessenen pflegerischen Bewertungen müssen objektiv belegen, dass mit der Maßnahme eine sachgerechte pflegerische Versorgung unter Berücksichtigung der spezifischen pflegerischen Indikation in der Häuslichkeit ermöglicht, beziehungsweise eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen (wieder-)hergestellt werden kann.

Technische und bauliche Mindestanforderungen

Alle baulichen und technischen Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserungen müssen die Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen. Ein entsprechender Nachweis darüber ist vorzulegen. Die DIN°1 8040-2 oder andere für die jeweiligen Produkte beziehungsweise Maßnahmen geltenden DIN-Normen sind zu berücksichtigen.

Datenschutz und Informationssicherheit

Bei digitalen und technischen Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung muss ein geeigneter und aussagekräftiger Nachweis über die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und

des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geführt werden. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.

Der Nachweis muss insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Prinzipien nach Artikel 5 DSGVO mit den folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Rechtmäßigkeit: Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
- Zweckbindung: Verarbeitung ausschließlich für eindeutige, dem Betroffenen vorher bekannte Zwecke
- Datenminimierung: Beschränkung auf das erforderliche Maß für den Umfang der Datenerhebung
- Sicherstellung der Richtigkeit
- Umsetzung einer Speicherbegrenzung, Löschkonzept
- Integrität und Vertraulichkeit: Schutz gegen unbefugte oder unberechtigte Verarbeitung, insbesondere die Weitergabe an unberechtigte Dritte
- Rechenschaftspflicht: Erfüllung der Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden

Allgemeine Sicherheits-, Qualitäts- und Funktionsanforderungen

Die Funktionstauglichkeit der Maßnahme muss vom Antragsteller nachgewiesen werden. Diese Nachweise können in Form von Prüfberichten oder ähnlichem eingereicht werden, aus denen auch die Erfüllung der relevanten Sicherheits- und Qualitätsanforderungen hervorgehen. Produkte zur Wohnumfeldverbesserung sollten mit einem entsprechenden GS-Siegel oder CE-Kennzeichen ausgestattet sein. Andere Zertifikate, die von unabhängigen Instanzen ausgestellt werden, können auch als Nachweis eingereicht und bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Abschnitt II – Durchführung des Antragsverfahrens

Der Antrag erfolgt elektronisch über das Antragsformular des GKV-Spitzenverbandes. Das Antragsformular kann auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes abgerufen werden. Für die Aufnahme der Maßnahme in das Verzeichnis muss die wohnumfeldverbessernde Maßnahme die definierten Anforderungen an

- allgemeine Sicherheit, Qualitäts- und Funktionstauglichkeit,
- gegebenenfalls Datenschutz und Informationssicherheit,
- bauliche und technische Standards der Barrierefreiheit, sowie
- die Nachweisführung des pflegerischen Nutzens

erfüllen.

Die Nachweise müssen dem Antrag beigelegt und deren Gültigkeit erklärt werden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen, können nicht alle Angaben gemacht werden, ist dies zu begründen. Der Antrag und die Nachweise sind schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen; die Nachweise sind so zu kennzeichnen, dass diese dem Antrag eindeutig zugeordnet werden können.

Abschnitt III – Fristen für die Durchführung des Antragsverfahren

Der Antragsteller erhält vom GKV-Spitzenverband innerhalb von zehn Werktagen nach Antragseingang eine Eingangsbestätigung. Sollten noch weitere Unterlagen erforderlich sein, informiert der GKV-Spitzenverband die Antragsteller über die ergänzend einzureichenden Nachweise und setzt eine Frist von einem Monat. Die Frist kann auf Antrag des Antragstellers verlängert werden. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, gilt das Verfahren als beendet. Die Antragsteller werden entsprechend informiert. Eine neue Antragstellung mit ergänzten Unterlagen ist jederzeit möglich.

Ein Antrag ist vollständig, wenn das Antragsformular mit allen notwendigen Informationen vorliegt und alle erforderlichen Nachweise eingebracht sind. Der GKV-Spitzenverband prüft die Aufnahme der wohnumfeldverbessernden Maßnahme in das Verzeichnis auf Grundlage der eingereichten Nachweise. Maßgebliches Prüfkriterium an die Maßnahme sind die oben genannten Anforderungen. Die Prüfung des pflegerischen Nutzens erfolgt durch den GKV-Spitzenverband unter Einbezug des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) sowie gegebenenfalls weiterer Sachverständiger mit den für die Prüfung benötigten Kompetenzen. Der GKV-Spitzenverband entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller relevanten Nachweise und Unterlagen über die Aufnahme der wohnumfeldverbessernden Maßnahme in das Verzeichnis. Der GKV-Spitzenverband informiert, ob die wohnumfeldverbessernde Maßnahme in das Verzeichnis aufgenommen wird. Konnte die Prüfung ausnahmsweise nicht innerhalb der Dreimonatsfrist abgeschlossen werden, erhält der Antragsteller eine Begründung für die Verzögerung. Ein zureichender Grund für eine Verzögerung liegt vor, wenn zum Beispiel die Prüfung wegen des Umfangs der Nachweise einen überdurchschnittlichen Aufwand verursacht oder die Komplexität der Maßnahme weitere Sachverhaltsaufklärungen erforderlich macht. Gleichzeitig wird der Antragsteller darüber informiert, wann mit einer Information über das Ergebnis der Prüfung zu rechnen ist.

Abschnitt IIII – Streichung von Maßnahmen aus dem Verzeichnis

Maßnahmen sind aus dem Verzeichnis zu streichen, wenn

- Risiken für die Sicherheit der Pflegebedürftigen oder sie unterstützende Personen bekannt werden,
- die Maßnahmen regelhaft in den Wohnungsbau zum Beispiel aufgrund baurechtlicher Vorgaben vorhanden sind,
- neuere Erkenntnisse den pflegerischen Nutzen in Frage stellen,
- diese in die Zuständigkeit anderer Leistungserbringer fallen oder
- vergleichbare Gründe vorliegen.

Darüber hinaus können Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Fortschreibung der Empfehlung, die alle drei Jahre stattfindet, gestrichen oder modifiziert werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Maßnahmen nicht mehr dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entsprechen.

Kapitel E – Fristen für eine turnusmäßige Prüfung und Fortschreibung des Verzeichnisses

Die Empfehlungen zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen werden nach § 78 Absatz 2a SGB XI regelhaft alle drei Jahre unter besonderer Berücksichtigung digitaler Technologien fortgeschrieben. Die nächste Fortschreibung findet dementsprechend zum 30. September 2024 statt. Bei der erfahrungsbasierten Fortschreibung wird bei Bedarf entsprechender Sachverstand einbezogen.